



Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

Ersatz Kehrlichtfahrzeug, Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Das Kehrlichtfahrzeug der Einwohnergemeinde Interlaken wurde 2016 beschafft (Inverkehrsetzung 28. Oktober 2016). Am 23. November 2023, nach 7 Betriebsjahren, wies das Fahrzeug einen Stand von 79'603 km und 9'946 Betriebsstunden auf.

Der Ersatz des Kehrlichtfahrzeugs ist im Budget 2024 (Spezialfinanzierung Abfall) mit einem Betrag von CHF 850'000 eingestellt. In letzter Zeit betragen die Reparaturkosten für das alte Fahrzeug pro Jahr ca. CHF 45'000. Da die Lieferfrist des Kehrlichtfahrzeugs ein Jahr beträgt, soll nun gehandelt werden. Die Ersatzbeschaffung hat gestützt auf das öffentliche Beschaffungswesen im offenen Verfahren zu erfolgen.

Abklärungen

Submission

Im Submissionsverfahren für ein Kehrlichtfahrzeug (E-LKW) sind vier Offerten eingegangen. Die Mercedes-Benz Automobil AG hat das vorteilhafteste Angebot eingereicht.

Das Angebot setzt sich aus zwei Teilen zusammen, dem Fahrzeug und dem Kehrlichtaufbau.

Im Kaufpreis von CHF 697'136.90 inbegriffen sind:

- Das Fahrzeug mit zusätzlichen geforderten Ausstattungen
- 8 Jahre Garantie und Vollservicevertrag beim Fahrzeug
- Der Kehrlichtaufbau mit der geforderten Grundausstattung und 2 Jahren Garantie
- Die Fahrzeugbeschriftung
- Abzüglich des Angebots für das Eintauschfahrzeug (CHF 33'511.00)

Zusätzliche Kosten:

- Zusatzausstattungen Aufbau CHF 5'696.87
- Zusatzausstattungen Fahrzeug CHF 4'451.56

Die im Leistungskatalog als "Kann-Kriterium" ausgewiesenen Positionen sind im Angebotspreis nicht inkludiert und sind als zusätzliche Optionen ausgewiesen.

Der Gesamtpreis des E-Kehrlicht-LKW (erwartete Nettoausgaben) beläuft sich somit auf CHF 707'285.33.

Der Austausch zwischen den Herstellern und dem Bereich Infrastruktur während der Produktion des Geräts wird in Form von Abnahmen stattfinden. Dabei kann es zu Anpassungen an der Ausführung kommen, was zu kleinen Abweichungen im Beschaffungspreis führen kann. Daher ist im Kreditantrag eine Reserve vorgesehen.



Vergleich Elektrofahrzeug / Dieselfahrzeug

Zum Vergleich wurde nach der Angebotsbewertung beim Unternehmen mit dem vorteilhaftesten Angebot eine Vergleichsofferte mit einer Dieselfahrzeugvariante eingeholt.

Der Gesamtpreis des Diesel-Kehrlicht-LKW beläuft sich auf CHF 511'732.43. Anders als beim E-LKW sind nur 2 Jahre Garantie inbegriffen. Für den Diesel-Kehrlicht-LKW ist kein Servicevertrag erhältlich.

Der Anschaffungspreis des Dieselfahrzeugs ist somit CHF 195'552.90 günstiger als jener des Elektrofahrzeugs. Im Betrieb hingegen ist das Elektrofahrzeug deutlich ökonomischer. Die jährlichen Minderkosten belaufen sich auf CHF 18'000.00 bis 20'000.00.

Annäherungsrechnung Elektrofahrzeug / Dieselfahrzeug

	E-LKW (eEconic)	Diesel-LKW (Econic)
Anschaffungspreis	707'285.33	511'732.43
Laufzeit	10 Jahre	10 Jahre
Km / Jahr	11'300	11'300
Gesamtgewicht	27t	26t
Wartung + Reparaturen**	10'000.00	95'000.00
Verbrauch Strom*	50'172.00	-
Verbrauch Diesel*	-	113'000.00
Verbrauch AdBlue*	-	2'034.00
Reifen	17'000.00	17'000.00
LSVA	-	33'493.20
Total	784'457.33	772'259.63
Differenz	-12'197.70	

* Bei den Verbrauchskosten handelt es sich um aktuelle Richtwerte. Es kann nicht abgeschätzt werden, wie sich der Diesel- respektive Strompreis entwickeln wird.

** Die Service- und Reparaturkosten beim Dieselfahrzeug belaufen sich nach Erfahrung des Herstellers für 10 Jahre auf durchschnittlich CHF 9'500.00. Dieser Wert entspricht auch in etwa den beim alten Kehrlichtfahrzeug entstandenen Kosten. Beim E-Kehrlicht-LKW werden die Reparatur- und Servicekosten nach Ablauf der achtjährigen Garantiezeit mit Vollservicevertrag bis zum zehnten Betriebsjahr auf CHF 10'000.00 geschätzt.

Argumente für ein Elektrofahrzeug

➤ Garantie und Vollservicevertrag

Im Kaufpreis des E-Kehrlicht-LKW sind 8 Jahre Garantie und Vollservicevertrag inbegriffen. Das bedeutet, dass in dieser Zeit keine Reparatur- und Servicekosten auf die Gemeinde zukommen werden. Für das Dieselfahrzeug besteht lediglich eine Garantiefrist von 2 Jahren. Ein Servicevertrag wird vom Hersteller nicht angeboten. Es besteht daher ein Risiko, dass nach Ablauf der Garantiefrist beim Dieselfahrzeug kostspielige Reparaturarbeiten entstehen können.

Ein weiterer Vorteil des elektrisch betriebenen Fahrzeugs ist, dass bis mindestens 2030/31 keine LSVA bezahlt werden müssten.

➤ Energiepolitik

Die Berücksichtigung eines Elektrofahrzeugs entspricht den internen Beschaffungsstandards 2021 und dem Leitbild Energie 2022. Wo möglich, sinnvoll und ökonomisch sollen Elektrofahrzeuge beschafft werden. Zudem ist es im Sinne des Klimaschutz-Artikels in der Berner Kantonsverfassung, der auch die Gemeinden verpflichtet, sowie der Energiestrategie 2050 des Bundes, bei der Ersatzbeschaffung auf die Elektromobilität zu setzen.

➤ Lärmschutz

Die reduzierten Lärmemissionen eines Elektrofahrzeugs sind für die Tourismusgemeinde Interlaken, wo das Kehrlichtfahrzeug zu verschiedenen Zeiten unterwegs ist, nicht zu vernachlässigen. Die geringe Abgas- und Lärmbelastung ist auch für die Kehrlichtbelader von Vorteil. Es wird von einer verminderten

Lärmbelastung im Sammelbetrieb um rund 10-15 Dezibel ausgegangen. Da eine Verminderung um drei Dezibel in der Wahrnehmung eine Halbierung des Lärms bedeutet, entspricht dies einer massiven Lärminderung.

➤ Erfahrungswerte

Gemäss dem marktführenden Kehrichtaufbauer in der Schweiz (Contena-Ochsner AG) ist die Tendenz eindeutig. Entsorgungsbetriebe setzen bei Neubeschaffungen hauptsächlich auf Elektroantriebe. Im Jahr 2023 wurden 120 Aufbauten ausgeliefert, davon 93 für Elektro-, 21 für Diesel- und 6 für Gasfahrzeuge.

Die Stadt Thun hat seit 10 Jahren E-Kehrichtfahrzeuge in Betrieb und will nicht mehr zur Variante Verbrennungsmotor zurück. Es ist leider nicht möglich, von Erfahrungen einer gleichgelagerten Gemeinde mit nur einem Kehrichtfahrzeug zu profitieren. Jede Gemeinde ist einzigartig in Bezug auf Topographie, Anzahl Sammeltouren, Sammelgut und Menge (Hotels, Industrie, Wohnhäuser). Sollte das Fahrzeug aus irgendeinem Grund kurzzeitig ausfallen (ausserplanmässige Reparatur / Service), könnte wie bisher bei der Firma Sorgen ein Kehrichtfahrzeug gemietet werden.

Fazit

In mehreren Testphasen hat der Bereich Infrastruktur jeweils über zwei Tage einen E-Kehricht-LKW getestet. Das angenehme Handling, der Fahrkomfort, die Leistung sowie die Reichweite der Elektrofahrzeuge vermochten zu überzeugen. Für den Stop-and-Go-Betrieb eines Kehrichtsammelfahrzeugs ist der Elektroantrieb heute klar die optimale Lösung.

Die Elektrovariante ist auf 10 Betriebsjahre zwar rund CHF 15'000 teurer als das Dieselfahrzeug, die Vorteile überwiegen aber die minimalen Mehrkosten von lediglich rund 1.6%. Insbesondere die Möglichkeit von kostspieligen Reparaturen nach der zweijährigen Garantiefrist beim Dieselfahrzeug stellt ein potenzielles Risiko dar.

Eine nachträgliche Abänderung der Ausschreibungsunterlagen – zum Beispiel für ein Dieselfahrzeug anstelle eines Elektrofahrzeugs oder eine andere Batterieleistung – hätte einen Abbruch des Submissionsverfahrens und eine Neuausschreibung zur Folge. Dies würde zu einer Verzögerung von rund 12 Monaten führen.

Finanzielles, Folgekosten und Tragbarkeit

Im Budget 2024 (Investitionsrechnung, SF Abfall) sind für den Ersatz des Kehrichtfahrzeugs CHF 850'000.00 eingestellt.

Der beantragte Verpflichtungskredit von CHF 760'000.00 setzt sich zusammen aus der Offerte von CHF 740'796.33 (inkl. Zusatzausstattungen inkl. MWST) und einer Reserve von CHF 19'203.67. Abzüglich der Reserve und des Angebots für das Eintauschfahrzeug von CHF 33'511.00 werden Nettoausgaben von CHF 707'285.33 erwartet.

Ausgabenbeschlüsse sind über die Gesamtkosten, d.h. brutto, zu fassen. Der in der Offerte aufgeführte Rücknahmepreis für das seit 2016 in Betrieb stehende Kehrichtfahrzeug wird für den Kreditantrag nicht in Abzug gebracht.

Es handelt sich um eine spezialfinanzierte, nicht um eine steuerfinanzierte Investition. Die Planung stützt sich auf unveränderte Gebührenansätze.

Folgekosten

SF Abfall									
Jahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	Ø
Bruttoausgaben (inkl. Reserve und MWST)	760'000								
Bruttoeinnahmen inkl. MWST *	34'000								
Bruttoausgaben (inkl. Reserve/exkl. MWST)	703'000								
Kapitalkosten									
Abschreibung	70'300	70'300	70'300	70'300	70'300	70'300	70'300	70'300	70'300
Zins	20'568	18'981	16'872	14'763	12'654	10'545	8'436	6'327	13'643
Betriebs- / Unterhaltskosten									
Personal und Sachaufwand	3'359	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'717	6'297
wegfallende Kosten (Betrieb/Unterhalt)									
	-13'026	-26'053	-26'053	-26'053	-26'053	-26'053	-26'053	-26'053	-24'424
Total	81'200	69'945	67'836	65'727	63'618	61'509	59'400	57'291	65'816

Bemerkungen:

Die SF Abfall ist mehrwertsteuerpflichtig; als Grundlage für vorliegende Kalkulation dienen die erwarteten effektiven Ausgaben exkl. MWST (vereinfachte, gerundete Berechnungsbasis: Verkaufspreis inkl. Reserve exkl. Rücknahmepreis.)

* Das gegenwärtige Fahrzeug (Inbetriebnahme 2016) wird im 10. Betriebsjahr, d. h. 2025, von der Offertstellerin für rund CHF 34'000 zurückgenommen; dies entspricht in etwa der pro 2025 anfallenden letzten Abschreibungstranche von netto CHF 32'724. Dieser Finanzvorfall hat keinen Einfluss auf die Folgekostenberechnung.

Der Mittelfluss ist der besseren Übersicht halber per 2025 ausgewiesen. Die Zahlungskonditionen sehen eine gestaffelte Zahlung vor (3 Zahlungen; berücksichtigt per 1. Juni 2024, 1. April und 1. Juli 2025).

Die Folgekosten belaufen sich im Durchschnitt der ersten acht Jahre auf CHF 65'816 (ein Steueranlagezehntel betrug im Rechnungsjahr 2022 CHF 906'565). Die grosse Menge von hängigen Investitionsprojekten lässt auf eine (teilweise) Fremdfinanzierung schliessen.

Tragbarkeit

Die spezialfinanzierte Investition ist im Finanzplan (FIPLA) 2024–2028 mit CHF 0.850 Mio. eingestellt. Somit ergibt sich eine Minderausgabe von CHF 0.147 Mio. Isoliert betrachtet ist die Investition für die SF Abfall ohne Weiteres tragbar.

Der Gemeinderat hat den FIPLA am 22. November 2023 beschlossen und festgehalten (gekürzt): Der FIPLA zeigt auf, dass die Realisierung aller vorgesehenen Investitionen mit der Gemeindesteueranlage von 1.67 bzw. 1.77 (2025ff) nicht mehr nachhaltig tragbar ist. Diese Beurteilung gilt insbesondere unter Berücksichtigung von weiterführenden Investitionstätigkeiten ausserhalb der Planungsperiode (ab 2029). Entscheidend wird die effektive Entwicklung der Schlüsselfaktoren sein (namentlich Steuerertrag und Zinsentwicklung) – bei negativen Abweichungen wäre das Haushaltsgleichgewicht nicht mehr gewährleistet und müsste mit geeigneten Massnahmen (Steueranpassungen, Ausgaben- und Investitionskürzungen, etc.) wieder ins Lot gebracht werden.

Rechtliches

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000; ISR 101.1) ist der Grosse Gemeinderat abschliessend für die Bewilligung eines Kredits von mehr als CHF 150'000 bis CHF 800'000 zuständig.

Antrag

Für die Ersatzbeschaffung des Kehrrichtfahrzeugs wird ein Verpflichtungskredit von CHF 760'000.00 bewilligt.

Interlaken, 27. März 2024

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard

Brigitte Leuthold

Gemeindepräsident

Sekretärin